

# Satzung

0.33

der Frau-Otto-Knaudt-Stiftung  
vom 7. Februar 2005

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsform**

Das der Stadt Essen durch Testament der Witwe Frau Otto Knautd, Hermine, geborene Münchmeier, vom 15. Juli 1936 vermachte Vermögen bildet die „Frau-Otto-Knautd-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NRW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich für das Museum Folkwang,
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe, Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Förderung der Hilfe für Behinderte, Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) den Erwerb von Kunstgegenständen für das Museum Folkwang (Sammlungen),
  - b) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für mildtätige oder für die in § 2 Abs. 2 Buchst. b) genannten Zwecke.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchst. a) Abgabenordnung gebildet werden.

Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungskapital**

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 1.138.615,79 Euro. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

### **§ 5 Verwendung der Stiftungserträge**

Die Stiftungserträge sind zur Hälfte für kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a), und zwar für Sammlungen des Museums Folkwang, und zur anderen Hälfte für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b) sowie für Einrichtungen, die mildtätige Zwecke verfolgen, zu verwenden.

### **§ 6 Verwaltung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und Bildung von Rücklagen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. a) und vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss des Sozialausschusses des Rates der Stadt Essen nach § 7. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt den von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschluss und den Beschluss über die Rücklagenbildung in Bezug auf § 2 Abs. 2 Buchst. a) förmlich fest.

### **§ 7 Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss des Rates der Stadt beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und Bildung von Rücklagen für die zu fördernden Zwecke nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) sowie für Einrichtungen, die mildtätige Zwecke verfolgen, alljährlich oder von Fall zu Fall. Er kann Richtlinien zur Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen aufstellen. In diesen Richtlinien ist der Stifterwille zu beachten. Ihm obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen für die in Satz 1 genannten Fällen.

### **§ 8 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Frau-Otto-Knaudt-Stiftung vom 02.06.1980, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 06.06.1980, Seite 165.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
Nr. 6 vom 11. Februar 2005